

**Vollzug des Bayer. Abgeordnetengesetzes (BayAbgG);  
hier: Fortgelten der sog. Altfallregelung zur Erstattungsfähigkeit der Beschäftigung naher  
Verwandter bis zum Jahr 2013**

1. Änderung des Bayer. Abgeordnetengesetzes zum 1. Dezember 2000

*a. Gesetzgebungsverfahren*

Durch § 1 Nr. 1 lit. c des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Abgeordnetengesetzes vom 8. Dezember 2000 wurde Art. 6 Abs. 7 BayAbgG mit Wirkung zum 1. Dezember 2000 wie folgt gefasst (GVBl 2000, 792):

*(7) <sup>1</sup>Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang Aufwendungen gegen Nachweis erstattet. <sup>2</sup>Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind, sowie Aufwendungen für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben. ...*

§ 2 Satz 2 dieses Änderungsgesetzes lautet wie folgt:

*<sup>2</sup>Art. 6 Abs. 7 Satz 2 findet auf die beim In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehenden Verträge keine Anwendung.*

Die amtliche Gesetzesbegründung zu Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayAbgG a.F. und der in § 2 Abs. 2 des Änderungsgesetzes enthaltenen Altfallregelung lautet wie folgt (LT-Drs. 14/4217 vom 26.09.2000, S. 4, Hervorhebungen nicht im Original):

*Der Ersatz von Aufwendungen für die Beschäftigung von Ehegatten sowie Verwandten und Verschwägerten im ersten Grad ist künftig ausgeschlossen. Die bei In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes bestehenden derartigen Arbeitsverträge bleiben auch über die Wahlperiode hinaus unberührt (§ 2 Satz 2).*

Dem Protokoll zur 96. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 8. November 2000 ist hierzu Folgendes zu entnehmen (Protokoll HA, 96. Sitzung vom 8.11.2000, S. 72, Hervorhebungen nicht im Original):

*Berichterstatter Dr. Bernhard (CSU): ... Die Beschäftigung von Ehegatten oder Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades sei künftig nicht mehr möglich. Für bestehende Verhältnisse gelte ein über die Legislaturperiode hinaus reichender Vertrauensschutz.*

### *b. Zwischenergebnis*

Das Erstattungsverbot aus Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayAbgG a.F. hinsichtlich der Beschäftigung naher Verwandter war somit gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Abgeordnetengesetzes auf zum 1. Dezember 2000 bestehende Verträge nicht anwendbar.

Die in § 2 Satz 2 des Änderungsgesetzes enthaltene Altfallregelung ist zukunfts offen auszulegen, ihr Anwendungsbereich war insbesondere nicht auf die 14. Wahlperiode des Bayer. Landtags beschränkt. Bereits dem Wortlaut der Norm ist keine entsprechende zeitliche Begrenzung zu entnehmen. Zudem sind die Gesetzgebungsmaterialien in dieser Frage eindeutig. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung insbesondere insofern Bedeutung zu, als sie Zweifel behebt, die anderweit nicht ausgeräumt werden können (BVerwG vom 22.8.2000, Az. 1 C 9/00, juris, Rn. 15). Vorliegend stellen die einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien – insbesondere die amtliche Gesetzesbegründung – ausdrücklich klar, dass bestehende Arbeitsverträge auch über die Wahlperiode hinaus unberührt bleiben (LT-Drs. 14/4217 vom 26.09.2000, S. 4; Protokoll HA, 96. Sitzung vom 8.11.2000, S. 72).

## 2. Änderung des Bayer. Abgeordnetengesetzes zum 1. Juli 2004

### *a. Gesetzgebungsverfahren*

Durch § 1 Nr. 4 lit. d des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Abgeordnetengesetzes vom 24. Juni 2004 wurde Art. 6 Abs. 7 BayAbgG mit Wirkung zum 1. Juli 2004 aufgehoben (GVBl 2004, 226).

Zugleich erhielt Art. 8 Abs. 1 BayAbgG durch § 1 Nr. 5 des Änderungsgesetzes folgende Fassung:

*(1) <sup>1</sup>Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang gegen Nachweis erstattet. <sup>2</sup>Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet, oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind. <sup>3</sup>Nicht erstattungsfähig sind auch Kosten für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.*

Die amtliche Gesetzesbegründung lautet insoweit wie folgt (LT-Drs. 15/771 vom 20.04.2004, S. 6):

*Die Regelung zur Kostenerstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der parlamentarischen Arbeit wird aufgrund ihres Umfangs aus Art. 6 BayAbgG herausgenommen und in den nicht belegten Art. 8 BayAbgG übertragen. ...*

*Die Kostenerstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit ist wegen des Regelungsumfangs nunmehr in dem bisher nicht belegten Art. 8 BayAbgG ausgewiesen (bisher in Art. 6 Abs. 7 BayAbgG). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit wurde die Vorschrift inhaltlich neu gegliedert und redaktionell überarbeitet.*

### *b. Zwischenergebnis*

Ausweislich der amtlichen Begründung des Änderungsgesetzes ist somit die zuvor in Art. 6 Abs. 7 BayAbgG a.F. enthaltene Regelung zum 1. Juli 2004 in Art. 8 Abs. 1 BayAbgG überführt worden. Hierbei wurden die Regelungen zwar redaktionell leicht überarbeitet, blieben jedoch im Kern

inhaltlich unverändert. Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayAbgG a.F. entspricht nunmehr letztlich Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayAbgG.

Die Altfallregelung in § 2 Satz 2 des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2000 wurde durch das Änderungsgesetz vom 24. Juni 2004 nicht aufgehoben und gilt somit grundsätzlich fort. Soweit sich die Altfallregelung in ihrem Wortlaut ausdrücklich als starre Verweisung auf „Art. 6 Abs. 7 Satz 2“ BayAbgG bezieht, so ist diese Vorschrift zwar zwischenzeitlich formal aufgehoben worden. Sie findet jedoch nunmehr ihre nahezu wortgleiche Entsprechung in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayAbgG.

aa. Hiervon ausgehend könnte argumentiert werden, dass die Altfallregelung sich nunmehr jedenfalls in ihren Rechtsfolgen auf die Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayAbgG a.F. inhaltlich entsprechenden Regelungen in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayAbgG bezieht. Welcher Art eine gesetzliche Verweisung ist, ist eine Frage der Auslegung und danach zu beantworten, was nach dem Sinn der Verweisung oder nach dem Sachzusammenhang anzunehmen ist (BayVGh vom 27.6.2001, Az. 12 B 97.2933, juris, Rn. 18 unter Bezugnahme auf BVerwGE 27, 239/243 und 60, 135/155 f.). Für eine Fortgeltung der Altfallregelung spricht die Tatsache, dass § 2 Satz 2 des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2000 bislang nicht aufgehoben wurde und der Gesetzgeber im Jahr 2000 ausweislich der Gesetzesbegründung ausdrücklich eine zukunfts offene, über die Legislaturperiode hinaus geltende Regelung schaffen wollte. Zudem ist es gesetzgebungstechnisch grundsätzlich zulässig, auf außer Kraft getretene oder tretende Vorschriften (weiterhin) zu verweisen; denn der Gesetzgeber hätte letztlich den Wortlaut der jeweiligen Altnorm – hier: Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayAbgG a.F. – auch unmittelbar in die verweisende Regelung aufnehmen können (vgl. BMJ, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., Teil B, Ziffer 4.4, Rn. 249 – Besonderheiten bei der Verweisung auf nicht in Kraft befindliche oder nichtige Normen; Brunn, „Fortleben“ einer Rechtsvorschrift nach ihrem Ableben, NVwZ 2012, 1, 5 f.; vgl. auch VG München vom 8.10.2012, Az. M 24 K 11.5008, juris, Rn. 71). Überdies enthalten die Gesetzesmaterialien aus dem Jahr 2004 keinerlei Hinweise, dass durch das Änderungsgesetz vom 24. Juni 2004 die Altfallregelung aus dem Jahr 2000 beseitigt werden sollte. Die Gesetzesmaterialien deuten vielmehr in die Richtung, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der vorliegend maßgeblichen Vorschriften von einer unveränderten Rechtslage bei lediglich redaktionellen Änderungen ausging. Hierfür spricht auch nachdrücklich die langjährige Verwaltungspraxis des Landtagsamts und die mehrfache Bestätigung der Fortgeltung der Altfallregelung durch die parlamentarischen Gremien.

Zum selben Ergebnis gelangt man letztlich, soweit man in der im Jahr 2004 unterbliebenen redaktionellen Folgeänderung der Altfallregelung in § 2 Satz 2 des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2000 ein bloßes gesetzgeberisches Redaktionsversehen erblickt (vgl. HessStGH vom 4.5.2004, Az. P.St. 1713, juris, Rn. 262; VG München vom 2.4.2004, Az. M 9 K 03.51056, juris, Rn. 14). Als Redaktionsversehen kommen offenkundige gesetzestechnische Fehler in Betracht; solche Fehler können etwa vorliegen, wenn – wie hier – eine geänderte Paragraphenabfolge in einer Bestimmung unberücksichtigt bleibt, welche auf die geänderten Paragraphen Bezug nimmt (vgl. BVerwG vom 22.6.2005, Az. 6 P 7/04, juris, Rn. 13). Redaktionsversehen können im Wege der Auslegung korrigiert werden, sofern der erforderliche eindeutige Wille des Gesetzgebers festgestellt werden kann (OLG BB vom 3.8.2009, Az. 6 Verg 1/99, juris, Rn. 108 m.w.N.; vgl. VGh BW vom 17.10.2002, Az. 1 S 2114/99, juris, Rn. 49 f.).

bb. Andererseits könnte jedoch auch vertreten werden, dass die Altfallregelung mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1. Juli 2004 gegenstandslos geworden ist. Maßgeblich hierfür könnte der formale Ansatz sein, dass sich die Altfallregelung ab diesem Zeitpunkt auf eine zwischenzeitlich aufgehobene Vorschrift bezieht und der Gesetzgeber einen entsprechenden (Alt-)Verweis – mangels ausdrücklicher entsprechender Gesetzesbegründung – nicht intendiert haben könnte (vgl. hierzu allg. BVerwG vom 11.7.1985, Az. 7 C 88/84, juris, Rn. 14).

### 3. Endergebnis

Vorliegend kann daher von einer Fortgeltung der Altfallregelung in § 2 Satz 2 des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2000 über den 1. Juli 2004 hinaus ausgegangen werden. Hierfür sprechen maßgeblich die Gesetzgebungsmaterialien. Dass auch der Gesetzgeber von einer Fortgeltung der sog. Altfallregelung ausgegangen ist, wird nachdrücklich dadurch belegt, dass er bei der kürzlichen Änderung des Bayer. Abgeordnetengesetzes § 2 Satz 2 des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2000 förmlich aufgehoben hat (GVBl 2013 S. 299); dies wäre jedoch bei einer Gegenstandslosigkeit bereits zum 1. Juli 2004 entbehrlich gewesen.